

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Kellinghusen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI, Schleswig-Holstein 2003 S. 57) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI, Schleswig-Holstein 2005 S. 27) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 29.03.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Kellinghusen erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kellinghusen im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Sie stellt Bücher und Druckerzeugnisse, sowie Bild-, Ton- und Datenträger und nicht körperliche Online-Medien zur Benutzung zur Verfügung. Die Stadtbücherei dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Vermittlung von Medienkompetenz sowie der Freizeitgestaltung. Grundlage ihrer Arbeit ist das Gesetz für Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Bibliotheksgesetz – BiblG), in der zurzeit geltenden Fassung.

## **§ 2 Benutzerkreis**

- (1) Jede/r ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen der Bestimmungen zu benutzen, Medien zu entleihen sowie die Angebote und Einrichtungen der Stadtbücherei zu nutzen.
- (2) Das Entleihen von Medien oder die Nutzung spezieller Angebote, wie z.B. der „Onleihe zwischen den Meeren“, sind nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich.
- (3) Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Nutzung durch einzelne Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen (z. B für Schulen oder Kita).

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Reisepasses mit Meldeschein oder des gültigen Personalausweises. Ausländerinnen und Ausländer haben durch Vorlage der Anmeldebestätigung den Wohnsitz nachzuweisen.
- (2) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird nur dann ein Benutzerausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Schadenersatz) einstehen. Eltern und Erziehungsberechtigte übernehmen gesamtschuldnerisch die Haftung für die von ihrem Kind entliehenen Medien und alle aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Forderungen. Reisepass mit Meldeschein oder Personalausweis des gesetzlichen Vertreters sind vorzulegen.
- (3) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzerinnen und Benutzer einen Benutzerausweis. Dieser Benutzerausweis ist nicht übertragbar, er gilt nur mit den in § 3 Absatz 1

genannten amtlichen Personalpapieren und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust, Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Ausweises wird kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt.

- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für eine Benutzung nicht mehr gegeben sind.

#### **§ 4**

#### **Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher, andere Medien oder sonstige Sachen ausgeliehen. Für die Entleiherung von E-Book-Readern ist Volljährigkeit Voraussetzung. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf den kostenfreien Ausweisen für Kinder und Jugendliche keine Medien ausleihen.
- (2) Die Leihfrist für Bücher, andere Medien und sonstigen Sachen (wie z. B. E-Book-Reader) beträgt in der Regel drei Wochen. Für Zeitschriften, Tonies und DVDs gilt eine verkürzte Leihfrist von zwei Wochen.
- (3) Die Stadtbücherei ist berechtigt, die Leihfrist für einzelne Mediengruppen zu verkürzen oder vorab zu verlängern und die Anzahl der entleihbaren Medien pro Benutzenden zu begrenzen.
- (4) Entlehene Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (5) Bei Überschreiten der Leihfrist sind die in der Satzung festgesetzten Gebühren zu zahlen.
- (6) Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht von anderen Benutzerinnen oder Benutzern vorbestellt ist. Auf Verlangen sind dabei die entlehene Medien vorzulegen. Die Leihfrist für DVDs und Tonies kann einmal verlängert werden.
- (7) Verlängerungen können persönlich sowie telefonisch, per E-Mail oder über die Benutzerfunktion im Online-Katalog vorgenommen werden. Wenn wegen einer technischen Störung eine Online-Verlängerung nicht möglich ist, muss die Entleiherin bzw. der Entleiher die anderen Verlängerungsmöglichkeiten nutzen, andernfalls werden Versäumnisgebühren fällig.
- (8) Verlängerungen gelten als erneute Entleihen, für die entsprechend der Satzung ggf. erneut zusätzliche Gebühren zu zahlen sind (z. B. Leihverkehr).
- (9) Verliehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden.
- (10) Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher und andere Medien können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung im regionalen oder auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken beschafft und ausgeliehen werden.
- (11) Die Stadtbücherei Kellinghusen bietet ihren Benutzerinnen und Benutzern die Möglichkeit, digitale Medien über die „Onleihe zwischen den Meeren“ rund um die Uhr herunterzuladen und für einen begrenzten Zeitraum auf einem Computer, E-Book-

Reader oder sonstigem mobilen Endgerät zu nutzen. Dieser Service ist kostenlos und setzt einen gültigen Benutzerausweis sowie ein in der Bücherei festgelegtes Passwort voraus. Für die Ausleihe elektronischer Medien per Download oder Streaming über das Internet gelten die gesonderten Leihfristregelungen, Benutzungs- und Datenschutzbestimmungen des Anbieters, z.B. „Onleihe zwischen den Meeren“, die auf deren Homepage einsehbar sind.

- (12) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Bücher, andere Medien und die sonstigen Sachen jederzeit zurückzufordern.

## **§ 5**

### **Behandlung der entliehenen Medien**

- (1) Die entliehenen Medien und E-Book-Reader sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung, Veränderung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Der Verlust entliehener Medien und E-Book-Reader ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Vor jeder Ausleihe und Rückgabe sind die Medien von den Benutzenden auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei nicht ordnungsgemäßem Zustand sind Mängel vor der Ausleihe unverzüglich dem Personal anzuzeigen.
- (5) Für jede Beschädigung, den Verlust oder bei Rückgabeverweigerung ist die Benutzerin oder der Benutzer schadenersatzpflichtig. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haftet die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Bücher und anderer Medien. Es liegt im Ermessen der Bücherei zu entscheiden, ob Wertersatz in Geld zu leisten ist oder ob auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers ein Ersatzexemplar oder ein anderes gleichwertiges Werk beschafft werden muss.
- (6) Benutzerinnen und Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten. Bereits entliehene Bücher und andere Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion, für die die Benutzerin oder der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Benutzerausweises sowie des Passworts für das Leserkonto entstehen, haften die Benutzerinnen und Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen deren gesetzliche Vertretung.
- (2) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die den Nutzenden durch die Benutzung von Geräten, Medieneinheiten oder Dienstleistungen der Bücherei entstehen.

- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlenen Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits-, Lizenz- und sonstigen Rechte sind die Benutzerinnen und Benutzer allein verantwortlich.

## **§ 7 Internetnutzung**

- (1) Die Nutzung des Internets und des WLAN ist für die Besucherinnen und Besucher kostenfrei. Die Nutzungsdauer kann vom Büchereipersonal für jede Besucherin oder jeden Besucher zeitlich begrenzt werden. Gefundene Informationen können kostenpflichtig ausgedruckt werden.
- (2) Vor jeder Nutzung ist eine persönliche Anmeldung beim Büchereipersonal erforderlich.
- (3) Bei der Nutzung des Internet ist der Aufruf von indizierten, extremistischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen und jugendgefährdenden Inhalten untersagt. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung.

## **§ 8 Hausrecht und Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können von der Büchereileitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Während der Öffnungszeiten steht der Leitung der Stadtbücherei oder deren Vertretung das Hausrecht zu. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Für Kinder ohne Begleitung Erwachsener kann keinerlei Betreuung durch Büchereipersonal erwartet oder beansprucht werden.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Kellinghusen bzw. die Stadtbücherei Kellinghusen ist befugt, die von den Benutzerinnen und Benutzern erhobenen personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken zu verarbeiten:
  - Bearbeitung von Anmeldungen und Ausstellung von Benutzerausweisen
  - Verbuchung der Medien (Registrierung der auszuleihenden Medien)
  - Überprüfung der Leihfristen und Ausleihkontrollen
  - Bearbeitung von Mahnungen
  - Ermittlung und Festsetzung von Gebühren
  - Überwachung der Gebühreinzahlung
  - Durchführung von Zwangsmaßnahmen
  - Bearbeitung und Benachrichtigungen von Vorbestellungen und Leihverkehrsbestellungen
  - Zählung der aktiven Benutzerinnen/Benutzer und Fertigung statistischer Berichte

Es handelt sich bei den Daten um den Namen, Vornamen, eventuelle Namenszusätze, Geburtsdatum, Adressdaten der Nutzerinnen und Nutzer und bei minderjährigen Personen auch der gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie um die ausgeliehenen bzw. auszuleihenden Medien.

- (2) Die Daten werden beim Benutzungsberechtigten erhoben. Die Stadt Kellinghusen bzw. die Stadtbücherei Kellinghusen ist berechtigt, diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 mitzuteilen. Wird die Mitteilung dieser Daten verweigert, ist eine Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) sowie der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EG-DSGVO - Artikel 6 Abs. 1 lit.b.) Datenerhebung zur Vertragserfüllung), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

## **§ 10 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei Kellinghusen sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren dienen dem Erhalt des bestehenden Angebotes der Stadtbücherei.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für die Stadtbücherei Kellinghusen vom 18.05.1995 i. d. Fassung der 12. Änderung vom 13.07.2011 außer Kraft.

Kellinghusen, 13.05.2022

gez.  
Axel Pietsch  
Bürgermeister

## Anlage zu § 10

### der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Kellinghusen

#### Benutzungsgebühren

	<u>EURO</u>
(1) Einmalige Anmeldegebühr	1,00
(2) Jahresgebühren	
Erwachsene	18,00
(Ehe-)Partner, eheähnliche Gemeinschaft	27,00
Ermäßigungsberechtigte (Schülerinnen und Schüler über 18 Jahren, Auszubildende, Studierende, Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Schwerbehinderte (mind. GdB 50) und Gleichgestellte im Sinne des Schwerbe- hindertengesetzes (SchwG), Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst). Entsprechende Leistungs- oder Berechtigungsnachweise sind vorzulegen.	9,00
Kurzzeitausweis (3 Monate)	5,00
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Kindergärten, Schulen, Senioreneinrichtungen und städtische Institutionen sind für den dienstlichen Gebrauch von Medien von der Jahresgebühr befreit.	
Im Zusammenhang mit gezielten Werbemaßnahmen kann die Bücherei finanzielle Vergünstigungen gewähren.	
(3) Verlust oder Beschädigung des Benutzerausweis	
Erster Ersatzausweis	2,50
Zweiter Ersatzausweis	5,00
Dritter Ersatzausweis	8,00
(4) Vormerken eines entliehenen Mediums	0,50
(5) Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr je Medium	1,00
(6) Ausdrucke und Kopien (sw)	0,10
Fehlkopien gehen zu Lasten der Benutzerin oder des Benutzers, es sei denn, es liegt eindeutig eine Fehlfunktion des Druckers vor.	
(7) Versäumnisgebühr pro Medium und pro Tag (höchstens € 9,60)	0,20

(8) Mahngebühren

1. Mahnung nach zwei Wochen	1,50
2. Mahnung nach vier Wochen	3,50
3. Mahnung nach sechs Wochen	5,50

(9) Werden die entliehenen Medien nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben oder die offene Gebühr nicht bezahlt, so können diese, sowie die entstandenen Gebühren, durch die Amtskasse auf dem Weg der Zwangsvollstreckung eingezogen werden.

(10) Für die im auswärtigen Leihverkehr entliehenen Medien gelten die gleichen Gebühren, wenn die Leihfrist überzogen ist. Die jeweiligen Gebühren sind Endbeträge einschließlich Porto und Verwaltungsgebühren.

(11) Ersatz pro Spieleteil, Aufbewahrungsbox, Cover, Barcodeetikett etc. 2,50